

Frage der Taxierung der Hofwälder präjudiziell sein werde, offenbar in der Meinung, daß eine Taxierung zu Gunsten der Gemeinde ausgeschlossen sei, falls das Eigentum an den Hofwäldern den Höfen zugesprochen wird. Der angefochtene Entscheid beruht jedoch demgegenüber auf der Auffassung, daß die Hofwälder als Gut öffentlicher Korporationen unter allen Umständen jener Taxierung unterliegen, mag das Bundesgericht sie nun den Höfen oder der Gemeinde zuweisen, von welchem Standpunkt aus selbstverständlich der Große Rat, trotz des zu erwartenden bundesgerichtlichen Urteils, den angefochtenen Beschluß fassen und damit die Auflage des Kleinen Rates an die Gemeinde betreffend die Taxierung des Hofwaldbnutzens bestätigen konnte, ohne sich deshalb einer Rechtsverweigerung schuldig zu machen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland. — *Traités de la Suisse avec l'étranger.*



I. Staatsverträge über civilrechtliche Verhältnisse. — *Traités concernant les rapports de droit civil.*

Vertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869. — *Traité avec la France
du 15 juin 1869.*

14. Urteil vom 2. März 1904 in Sachen
Konkursmasse der Caisse Générale des Familles gegen
Konkursmasse Ziplitt und Genossen.

Gesuch um Erteilung des Exequatur für ein in Frankreich ergangenes Konkursurteil über eine französische Versicherungsgesellschaft. Art. 6 und 16 Gerichtsstandsvertrag. Behauptete Rechtsverweigerung. — Unzulässigkeit eines Separatkonkurses in der Schweiz über die Kautions der Versicherungsgesellschaft. Unwirksamkeit einer angeblichen Unterwerfung des Gemeinschuldners unter den schweizerischen Gerichtsstand für die Gläubiger. — Verwertung der Massegegenstände am Orte der gelegenen Sache; Art. 6 Abs. 3 Gerichtsstandsvertrag. Rechtsweg für Ansprüche an die zur Konkursmasse gehörende Kautions. Art. 7 eod.

A. Die Lebensversicherungsgesellschaft La Caisse Générale des Familles in Paris erhielt im Jahre 1878 vom Regierungsrate des Kantons Luzern die Konzession zum Geschäftsbetrieb in

diesem Kanton für die Dauer von 6 Jahren, wobei sie eine Kaution von 10,000 Fr. in Wertpapieren zu leisten hatte. Im Konzessionsakt wird die Gesellschaft dabei behaftet, daß sie erklärt habe, sich allen luzernischen Gesetzen, Verordnungen und Regierungsbeschlüssen zu unterwerfen, und für Beurteilung der aus ihrem hervortretenden Geschäftsbetrieb entstehenden Rechtsverhältnisse und Streitigkeiten den luzernischen Gerichtsstand anzuerkennen. Im Jahre 1884 wurde die Konzession auf weitere 6 Jahre erneuert. Als im Jahre 1885 das Bundesgesetz betreffend die Aufsichtigung der Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens in Kraft trat, unterließ es die Gesellschaft, beim Bundesrate die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz nachzusuchen und beschränkte sich somit auf die Abwicklung der daselbst bereits abgeschlossenen Versicherungsverträge. Die Kaution von 10,000 Fr. blieb beim Regierungsrate von Luzern hinterlegt.

Durch Urteil des Handelsgerichts des Seinedepartements in Paris vom 11. Juli 1902 wurde über die Caisse Générale des Familles der Konkurs eröffnet. Ein Luzerner Versicherter, der Rekursbeklagte E. Müller, machte, wie es scheint, beim Regierungsrate von Luzern Ansprüche an die von der Gesellschaft seinerzeit geleistete Kaution geltend, worauf der Regierungsrat die Kaution beim Gerichtspräsidenten von Luzern gemäß § 93 des Gesetzes betr. das Zivilrechtsverfahren (gerichtliche Hinterlegung einer Sache zu Gunsten mehrerer streitender Ansprecher) hinterlegte. Beim Gerichtspräsidenten stellte Müller das Gesuch, es seien die Interessierten zur Anmeldung ihrer Ansprüche an die Kaution öffentlich aufzufordern und es sei alsdann dem Konkursverwalter Gelegenheit zur Prüfung und allfälligen gerichtlichen Insechtung der angemeldeten Ansprüche zu geben. Der Konkursverwalter protestierte hiegegen, indem er unter Hinweis auf den französisch-schweizerischen Gerichtsstandsvertrag die Kompetenz des Gerichtspräsidenten zu irgend welchen Verfügungen bestritt und geltend machte, es sei die Kaution in die Konkursmasse nach Paris abzuliefern und dort nach Maßgabe der französischen Gesetze zu liquidieren. Der Gerichtspräsident erklärte durch Entscheid vom 3. August 1903 das Begehren des Müller als prinzipiell berechtigt und eröffnete — da es einfacher erscheine, die Liquidation nach dem SchKG durch die Gerichtskanzlei vornehmen zu lassen

— über „die Kaution von 10,000 Fr. der Caisse Générale des Familles nach Maßgabe der Vorschriften des eidgen. SchKG einen Separat-Konkurs, resp. „Liquidation“. Hierbei wurde gegenüber der Anrufung des Staatsvertrages durch den Konkursverwalter darauf abgestellt, daß sich die Gesellschaft bei der Konzessionserteilung für alle Rechtsverhältnisse und Streitigkeiten aus ihrem Geschäftsbetrieb im Kanton dem Luzerner Gerichtsstand unterworfen habe. Dieses Konkurserkennnis zog der Konkursverwalter an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Obergerichts (die auch kantonale Berufungsinstanz gegen Entscheide des Gerichtspräsidenten im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren ist) weiter, welcher Berufung aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde (Art. 174 Ziff. 2 SchKG).

Mittlerweile hatte der Konkursverwalter beim Obergericht des Kantons Luzern folgendes Gesuch gestellt: 1. Es sei das Konkursurteil des Handelsgerichts in Paris nach Maßgabe der Art. 6 und 16 des Gerichtsstandsvertrages als für das Kantonsgebiet vollstreckbar zu erklären; 2. (fällt hier außer Betracht); 3. dem Gerichtspräsidenten und dem Konkursamte Luzern, wie überhaupt allen luzernischen Gerichtsbehörden, sei die Kompetenz abzusprechen, über die Aushändigung bzw. Verteilung der Kaution von 10,000 Fr. an einzelne Gläubiger der Gesellschaft irgendwelche Verfügungen zu treffen; 4. der Gerichtspräsident von Luzern sei zu verhalten, die Kaution nebst Zinsen dem Konkursverwalter auszuhändigen. Das Obergericht fand (Motiv 4), daß die Voraussetzungen der Erteilung des Exequatur für das französische Konkursurteil nach Art. 16 des Staatsvertrages gegeben seien und hieß demnach mit Entscheid vom 26. September (der Rekurrentin zugestellt am 27. Oktober) 1903 das erste Begehren gut („vorliegende Eingabe sei hinsichtlich Begehren 1 im Sinn von Motiv 4 beschieden“). Begehren 3 und 4 wurden abgewiesen, wiederum mit der Begründung, daß die Gesellschaft seinerzeit für alle Streitigkeiten aus ihrem Geschäftsbetrieb im Kanton die Kompetenz der Luzerner Gerichte anerkannt habe.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer sodann wies am 8. Oktober 1903 die Berufung des Konkursverwalters gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten von Luzern betreffend Eröffnung eines Separat-Konkurses ab. In der Begründung wird ausge-

führt, es sei zwar fraglich, ob der Gerichtspräsident, ohne daß ein Konkursbegehren gestellt worden sei, als Konkursgericht habe in Funktion treten können. Im Hinblick jedoch auf den Entscheid des Obergerichts vom 26. September 1903 und weil die Gesellschaft in Paris ihre Zahlungen eingestellt habe und somit die Voraussetzungen einer Konkursöffnung ohne vorgängige Vertreibung nach Art. 190 Ziff. 3 SchRG gegeben seien, so erscheine das Vorgehen des Gerichtspräsidenten als gerechtfertigt, zumal nun auch noch nachträglich ein Gläubiger ein Konkursbegehren gestellt habe.

Die Eröffnung des Separatkonkurses über die Caisse Générale des Familles hinsichtlich der Kaution von 10,000 Fr. ist im Luzerner Amtsblatt vom 3. Dezember 1903 publiziert. Als Datum der Konkursöffnung ist der 26. November 1903 angegeben. Am Verfahren vor den kantonalen Behörden war als Partei außer dem Rekursbeklagten Müller auch die Konkursmasse Ziplitt in Luzern, die gleichfalls Ansprüche an der Kaution erhoben hatte, beteiligt.

B. Gegen die Entscheide des Obergerichts und der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer hat der Konkursverwalter der Caisse Générale des Familles innerhalb der 60tägigen Rekursfrist staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht ergriffen wegen Verletzung des Gerichtsstandsvertrages mit Frankreich. Über den obergerichtlichen Entscheid wird außerdem noch wegen Verletzung des Art. 4 BB Beschwerde geführt, weil das Dispositiv: Begehren 1 sei im Sinn von Motiv 4 beschieden — keine Entscheidung über das Begehren um Erteilung des Exequatur für das Konkursurteil enthalte, welcher formelle Mangel sich als Rechtsverweigerung darstelle. Eventuell, falls das Begehren als abgewiesen zu gelten habe, wird auch in dieser Beziehung eine Verletzung des Staatsvertrags gerügt, da die Voraussetzungen der Erteilung des Exequatur nach Art. 6 und 16 zweifellos vorhanden gewesen seien. Im übrigen wird zu beiden Entscheiden ausgeführt: Der Gerichtsstandsvertrag stelle in Art. 6 im Verhältnis der Vertragsstaaten den Grundsatz der Einheit und Attraktivkraft des Konkurses auf, und zwar gelte dies nach der Praxis auch dann, wenn der Konkurs über einen Franzosen in Frankreich, der in der Schweiz Vermögen habe, eröffnet worden

sei. Hieraus folge aber, daß vorliegend ein Separatkonkurs in Bezug auf die von der Caisse Générale des Familles in Luzern seinerzeit geleistete Kaution nicht zulässig, sondern daß die Kaution in die Konkursmasse nach Paris abzuliefern sei und daß die Luzerner Versicherten allfällige Vorzugsrechte auf den Erlös im Konkurs in Paris geltend zu machen hätten. In beiden angefochtenen Entscheiden werde ohne Grund angenommen, daß ein Verzicht auf den einheitlichen Konkursgerichtsstand in Paris vorliege. Ganz abgesehen davon, daß sich die von der Gesellschaft bei der Konzeptionserteilung ausgesprochene Gerichtsstandsanerkennung nur auf Streitigkeiten aus den abzuschließenden Versicherungsverträgen und nicht auf den Fall eines Konkurses beziehe, habe die Gesellschaft durch eine solche Erklärung nur sich und nicht eine künftige Konkursmasse verpflichten können. Gestützt hierauf wird beantragt: 1. Es seien die angefochtenen Entscheide aufzuheben; 2. es sei die Exequierbarkeit des Konkursurteils im Kanton Luzern, und 3. die Abmassierung der Kaution von 10,000 Fr. nebst Zins in die Konkursmasse der Caisse Générale des Familles in Paris zu verfügen.

C. Das Obergericht des Kantons Luzern (zugleich für die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer), sowie E. Müller und die Konkursmasse Ziplitt als Rekursbeklagte haben auf Abweisung der Beschwerde angetragen und zwar im wesentlichen aus den in den angefochtenen Entscheiden selbst angeführten Gründen. In einer weitem Vernehmlassung des Obergerichts wird u. a. bemerkt: Das Gericht sei im Entscheide vom 26. September 1903 auf die Begehren 3 und 4 der Rekurrenten nur in dem Sinn eingetreten, daß erklärt worden sei, die Luzerner Behörden seien zur Vornahme der bestrittenen Funktionen grundsätzlich nicht unzuständig, womit jedoch ein materieller Entscheid über jene Begehren unter Umgehung der in erster Linie zuständigen untern Instanzen nicht habe getroffen werden wollen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch den angefochtenen Entscheid des Obergerichts ist das Begehren der Rekurrentin um Erteilung des Exequaturs für das in Paris ergangene Konkursurteil „im Sinn von Motiv 4 beschieden“ worden. Da nun in Motiv 4 ausgeführt wird, daß vorliegend die Voraussetzungen der Erteilung einer Vollziehungs-

bewilligung nach Art. 16 des Gerichtsstandsvertrages mit Frankreich gegeben seien, so kann schlechterdings kein Zweifel bestehen, daß das Gericht das Begehren gutgeheißen und damit das Konkursurteil als für den Kanton Luzern vollstreckbar erklärt hat. Die Beschwerde der Rekurrentin wegen Rechtsverweigerung, weil über jenes Begehren nicht entschieden worden sei, ist daher unverständlich. Damit ist auch die von der Rekurrentin eventuell erhobene materielle Beschwerde wegen Verweigerung des Exequatur (Rekursbegehren 2) erledigt.

Im übrigen kommt dem obergerichtlichen Entscheid für die Frage, ob der über die Caisse Générale des Familles in Luzern eröffnete Separatkonkurs sich mit den Bestimmungen des Gerichtsstandsvertrages verträgt, neben dem ebenfalls angefochtenen Urteil der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer keine selbständige Bedeutung zu. Es scheint zwar, daß das Obergericht, indem es das auf Verneinung der Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten von Luzern zur Konkursöffnung gehende Begehren der Rekurrentin abwies, diese Zuständigkeit habe bejahen wollen. Allein die Frage, ob der Gerichtspräsident sachlich und örtlich zur Konkursöffnung kompetent war, oder ob der Gerichtsstandsvertrag dem entgegenstand, konnte (auf kantonalem Boden) nur dadurch zum Austrag gebracht werden, daß die Rekurrentin das Konkursdekret des Gerichtspräsidenten an die zuständige Berufungsinstanz weiterzog, was auch geschehen ist. Ebenso kann im Verfahren vor Bundesgericht das Schicksal des Separatkonkurses lediglich davon abhängen, ob der Entscheid der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer aufgehoben wird oder nicht. Je nachdem besteht oder fällt der Separatkonkurs, ohne daß der obergerichtliche Entscheid hieran etwas ändern könnte. Auch in dieser Beziehung erweist sich somit die Beschwerde über das obergerichtliche Urteil als gegenstandslos.

2. Die Zulässigkeit des in Luzern eröffneten Separatkonkurses ist vom Bundesgericht gemäß dem einzigen Beschwerdegrund der Rekurrentin nur vom Standpunkte des Gerichtsstandsvertrages mit Frankreich und nicht etwa auch von demjenigen des SchKG aus zu prüfen. Hierbei mag vorerst bemerkt werden, daß die Erwägungen, die im Falle der heutigen Rekurrentin gegen den Regierungsrat des Kantons Bern (Urteil des Bundesgerichts

vom 16. Oktober 1903*) zur Abweisung der Beschwerde geführt haben, hier nicht zutreffen. In jenem Fall wurde das Begehren des Konkursverwalters um Herausgabe einer ähnlichen, noch im Besitz des Regierungsrates von Bern befindlichen Kaution verworfen, weil das zwischen dem Regierungsrat und der Gesellschaft in Bezug auf die Kaution bestehende Rechtsverhältnis dem öffentlichen Recht angehöre und der Regierungsrat sich aus publizistischen Gründen im Besitz der Kaution befinde und deren Herausgabe aus dem nämlichen Grunde verweigere, und weil der Gerichtsstandsvertrag nur auf privatrechtliche und nicht auch auf öffentlich-rechtliche Verhältnisse wirken könne. Wenn nun auch zwischen der Gesellschaft und dem Regierungsrat von Luzern hinsichtlich der dort geleisteten Kaution ein analoges Rechtsverhältnis bestand, so ist doch, indem der Regierungsrat durch gerichtliche Hinterlegung der Kaution sich des Besitzes begeben und hiedurch darauf verzichtet hat, Ansprüche von Staats wegen an sie zu erheben, zweifellos jenes öffentlich-rechtliche Verhältnis dahingefallen und eventuell nur ein civilistisches, auf dem Wege der Privatrechtspflege zu liquidierendes Verhältnis zwischen den Versicherten und der Gesellschaft in Bezug auf die Kaution geblieben, so daß also vorliegend die Bestimmungen des Gerichtsstandsvertrages an sich Anwendung finden können.

Es steht in der bundesgerichtlichen Praxis (s. Amtl. Samml., XXI, S. 57 ff.) fest, daß der schweizerisch-französische Gerichtsstandsvertrag im Rechtsverkehr der beiden Vertragsstaaten die Einheit und Allgemeinheit des Konkurses als allgemeines Prinzip aufstellt und nicht nur für den in Art. 6 Abs. 1 besonders hervorgehobenen Fall, daß ein Schweizer, der in Frankreich, oder ein Franzose, der in der Schweiz ein Handelsgeschäft betreibt, in Konkurs fällt. Desgleichen ist anerkannt, daß nicht nur physische, sondern auch juristische Personen und speziell Aktiengesellschaften unter die Vorschriften des Staatsvertrages fallen (Amtl. Samml., XV, S. 578, Erw. 2). Vorliegend ist auch für das Konkursurteil des Handelsgerichts in Paris als dem Sitz der Caisse Générale des Familles die Voraussetzung erfüllt, unter der nach dem Vertrag ein Urteil im andern Vertrags-

* Amtl. Samml., XXIX, 1, Nr. 104, S. 500 ff.

staat erequiert werden kann: es ist gemäß Art. 16 vom Obergericht Luzern für das Gebiet des Kantons vollstreckbar erklärt worden. Daß dies erst nach dem Konkursdekret des Gerichtspräsidenten von Luzern — immerhin während noch das Berufungsverfahren anhängig war — geschehen ist, kann nicht von Bedeutung sein; denn aus dem Prinzip der Universalität des Konkurses würde folgen, daß sogar ein im andern Vertragsstaat bereits rechtskräftig eröffneter Separatkonkurs damit dahinfallen müßte, daß der Konkursverwalter das mit der Vollstreckungsklausel versehene Konkurserkennntnis des Wohnsitzrichters produziert (s. auch Curti, der Gerichtsstandsvertrag, S. 133). Übrigens bedarf es wohl nach richtiger Auslegung des Staatsvertrages zur Geltendmachung des Konkurserkennntnisses durch bloße Einrede, also auch gegenüber einem Begehren um Eröffnung des Separatkonkurses, im Gegensatz zu den eigentlichen positiven Vollstreckungshandlungen des Massaverwalters noch keiner vorgängigen Vollziehungsbewilligung (Amtl. Samml., XXIX, 1. Teil, S. 342 f.).

Nach dem Staatsvertrag umfaßt also der in Paris über die Caisse Générale des Familles eröffnete Konkurs prinzipiell das gesamte im Gebiet der Vertragsstaaten befindliche Vermögen der Gemeinschuldnerin und wirkt allen dort wohnhaften Beteiligten gegenüber. Daß mit diesem System des Vertrags ein Separatkonkurs in der Schweiz über gewisse Vermögensbestandteile, d. h. deren besondere von der Massaverwaltung unabhängige Liquidation im Konkursverfahren durch eine Gruppe von Gläubigern und ausschließlich zu Gunsten dieser, sich nicht verträgt, ist ohne weiteres klar; denn der Vertrag legt grundsätzlich die Liquidation des gesamten Vermögens in die Hände des Massaverwalters und will, daß der Erlös unter alle Gläubiger — Vorzugsrechte natürlich vorbehalten — gleichmäßig verteilt werde. Der einzige im angefochtenen Entscheid für die Zulässigkeit des Separatkonkurses und die Nichtanwendung des Gerichtsstandsvertrages angeführte Grund, daß nämlich die Gesellschaft seinerzeit sich allgemein dem Luzerner Gerichtsstand unterworfen habe, erscheint als unzutreffend. Das Recht der Konkursgläubiger am Vermögen des Gemeinschuldners (Beschlagsrecht) entsteht durch Richterspruch nach Maßgabe des Gesetzes (hier in Verbindung mit dem Staatsvertrag) unabhängig vom Willen des Gemeinschuldners und ist

kein vom letztern abgeleitetes Recht. Es kann daher auch nicht durch Verfügungen des Gemeinschuldners beeinträchtigt und zu Gunsten einzelner Gläubiger für gewisse Vermögensstücke ausgeschlossen oder beschränkt werden. Schon aus diesem Grunde konnte die Gesellschaft zwar die Kompetenz der Luzerner Gerichte zum voraus anerkennen, für den Fall, daß sie aus ihrem Geschäftsbetrieb im Kanton belangt werden sollte, dagegen durch die bei der Konzessionserteilung abgegebene Erklärung, auch wenn sie in diesem Sinn zu verstehen sein sollte, den dortigen Richter zur allfälligen Eröffnung eines Konkurses neben dem Wohnsitzrichter nicht zuständig machen, ganz abgesehen davon, daß die Bestimmungen von Gesetzen und Staatsverträgen über den Konkursgerichtsstand der Disposition des Gemeinschuldners überhaupt entzogen sind. Der Rekurs erscheint nach diesen Ausführungen insoweit begründet, als in Gutheißung des 1. Rekursbegehrens der Entscheid der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer und damit das Konkurserkennntnis des Gerichtspräsidenten von Luzern wegen Verletzung des schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrages aufzuheben ist.

3. Die Rekurrentin scheint es als eine Konsequenz der Unzulässigkeit des Separatkonkurses zu betrachten, daß die Kaution vom Gerichtspräsidenten von Luzern, bei dem sie hinterlegt ist, ohne weiteres an die Konkursmasse in Paris abzuliefern ist, um daselbst nach Maßgabe der französischen Gesetze verwertet zu werden, wobei diejenigen Personen, die vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös der Kaution verlangen, diesen Anspruch im Konkurs geltend zu machen hätten. Sie sieht daher mit dem 3. Rekursbegehren den Entscheid des Obergerichts Luzern vom 26. September 1903 auch insofern an, als damit ein solches Begehren abgewiesen worden ist. Diese Auffassung der Rekurrentin ist jedoch in doppelter Hinsicht unrichtig. Einmal kann nach dem Gerichtsstandsvertrage der Massaverwalter die im andern Vertragsstaat befindlichen Mobilien und Immobilien nur am Orte, wo sie sind, verwerten und nur den Erlös zur Masse ziehen. Dies ergibt sich zwingend aus der Vorschrift in Art. 6 Abs. 3, wonach beim Verkaufe der Mobilien und Immobilien die Gesetze des Ortes der gelegenen Sache zu beobachten sind (« il [le syndic] poursuivra également, en se conformant aux lois du

pays de leur situation, la vente des biens meubles et immeubles appartenant au failli »), was, da es sich hierbei um Vorschriften über das Verfahren handelt, am Orte der Konkursmasse nicht möglich ist. Und ferner könnte die Rekurrentin nur dann zur Liquidation der Kaution in Luzern schreiten, wenn sie in deren Besitz wäre. Nun ist aber die Kaution vom Regierungsrate beim Gerichtspräsidenten von Luzern (dem sie vom Konkursamt nunmehr zurückzustellen ist) zu Gunsten der streitenden Ansprecher hinterlegt worden. Die Herausgabe an die Rekurrentin könnte also nur erfolgen, wenn die Rekursbeteiligten und allfällige weitere luzernische Versicherte, die Ansprüche an die Kaution erheben, dazu ihre Zustimmung geben würden. Da dies nicht der Fall ist, sondern die luzernischen Versicherten offenbar ein eigenes dingliches Recht daran in Anspruch nehmen, so kann sich die Rekurrentin auf keinen andern Weg in den Besitz der Kaution setzen, als indem sie beim ordentlichen Richter in Luzern gegen die andern Ansprecher auf deren Herausgabe klagt, in welchem Prozeß dann festzustellen sein wird, ob und welche Rechte den Ansprechern als Versicherten an der Kaution zustehen. Auch das Obergericht gibt ja nunmehr zu, daß hierüber nur der Richter im ordentlichen Verfahren, dessen Entscheid das obergerichtliche Urteil nicht habe vorgreifen wollen, erkennen kann. Daß eine solche Klage der Konkursmasse am Domizil der Beklagten (bzw. am Orte des Sequesters) anzubringen ist, folgt auch aus Art. 7 des Staatsvertrags, der im Verhältnis der beiden Länder alle von der Konkursmasse gegen Gläubiger oder Dritte angehobenen Klagen, die nicht dingliche Rechte an Immobilien betreffen, vor den Wohnsitzrichter der Beklagten verweist. Erst wenn dergestalt durch Richterspruch Vorzugsrechte der Versicherten an die Kaution bejaht sind, wird die Frage zu lösen sein, in welcher Weise diese Rechte bei der Liquidation zu berücksichtigen sind, ob die Berechtigten ihre Befriedigung in der gemeinsamen Masse suchen müssen, oder ob sie nicht vielmehr selber auf dem Wege der Pfandverwertung vorgehen können, wobei nur ein allfälliger Überschuß in die Masse fallen würde, welcher letzteres Verfahren bei der Liquidation eines auswärtigen, mit dinglichen Rechten behafteten Vermögens teils natürlich keineswegs mit dem als unzulässig bezeichneten Separatkonkurs identisch wäre (s. Curti, a. a. O., S. 137).

Für die Abweisung des 3. Rekursbegehrens genügt es hier, festgestellt zu haben, daß die Rekurrentin, so lange sie die erwähnte Klage gegen die andern Ansprecher nicht durchgeführt hat, sich unter keinen Umständen über die verweigerte Auslieferung der Kaution (behufs Liquidation in Luzern) beschweren kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Entscheid der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Obergerichts des Kantons Luzern vom 8. Oktober 1903 wird aufgehoben und demnach die Konkursöffnung des Gerichtspräsidenten von Luzern vom 3. August 1903 kassiert. Im übrigen wird der Rekurs als unbegründet abgewiesen.

II. Übereinkunft zwischen der Schweiz und Württemberg vom Jahre 1825/1826. Convention entre la Confédération et Wurtemberg, de l'an 1825/1826.

15. Urteil vom 10. Februar 1904 in Sachen Köhler gegen Teifel und Bundschu.

Übereinkunft zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Krone Württemberg betreffend die Konkursverhältnisse etc. vom 12. Dezember 1825/13. Mai 1826. — Fortdauernde Gültigkeit dieser Übereinkunft. — Prinzip der Allgemeinheit und Einheit des Konkurses. Tragweite des Verbotes der Arrestlegung. Legitimation zur Beschwerde gegen Arrestlegung. — Deutsche KO § 1 (Umfang der Konkursmasse).

Das Bundesgericht hat,
da sich ergeben:

A. Dem Rekurrenten, über den am 27. März 1903 durch das königliche Amtsgericht zu Ulm (Württemberg) Konkurs eröffnet worden ist, fiel am 29. Mai 1903 eine Erbschaft in Basel an. Die Rekursbeteiligten erwirkten am 3. August 1903 beim Zivilgerichtspräsidenten III Baselstadt für eine Regressfor-